

Flügelwagen

Nr. 50 154 927

A

Schlüssel-Nr.

1	Fahrzeug- und Aufbauart	Schneepflug DA 13 Schneefräse	1614 09
2	Fahrzeughersteller	DAIMLER-BENZ AG	0009
3	Typ und Ausführung	UNIMOG 406	926000 -
4	Fahrgestellnummer	406.120-10-023846	
5	Antriebsart	DIESEL	02 6 Höchstgeschwindigkeit km/h 75
7	Leistung PS bei U/min	84/2550	8 Hubraum cm ³ 5638
9	Nutz- oder Aufliegeplast kg	-	10 Rauminhalt des Tanks m ³ -
11	Steh-/Liegeplätze	-	12 Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nots. 2
13	Maße über alles mm Länge	6500	Breite 2500 Höhe 2700
14	Leergewicht kg	7940	15 Zul. Gesamtgewicht kg 6000
16	Zul. Achslast kg vorn	3500	mitten - hinten 3500
17	Räder und/oder Gleisketten	1	18 Zahlder Achsen 2 19 davon angetriebene Achsen 2
20	Größe der Bereifung vorn	12,5-20-MPT-40-PR	
21	mitten und hinten	12,5-20-MPT-40PR-	
22	oder vorn	-	
23	mitten und hinten	-	
24	Druck am Bremsanschluß	Einleitungs- 5,3 atü	25 Zweileitungs- 7,4 atü
26	Anhängerkupplung DIN 740...-Form u. Größe	51-G 110	27 Anhängerkuppl. Prüfzeichen von -
28	Anhängelast kg bei Anhänger mit Bremse	22000	29 bei Anhänger ohne Bremse
30	Standgeräusch dB (A)	85	31 Fahrgeräusch dB (A) 88
32	Tag der ersten Zulassung		
33	Bemerkungen	<p>GENEHM. AUSN. ERT. AUFL. A. MITZUFUEHREND. BESONDEREN BEIBLATT (70/3A STVZO)</p> <p>Die Ergänzung bzw. Änderung folgender Ziffern wird hiermit bestätigt: Ziff. 1, 6, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 30, 31. zu Ziff. 6: 40 km/h zu Ziff. 15: 8000 kg zu Ziff. 16: 5000 vorn 5000 hinten zu Ziff. 20: 12,5-20 XL 12 PR zu Ziff. 21: 12,5-20XL 12 PR</p> <p>St. Blasien, 27. Sep. 1974 E. Forstmann Dipl.-Ing.</p> <p>Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr</p>	

Fahrzeugbrief

Nr. 50 154 927

B

C

1		1	
Die Angaben über Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs sowie die Fahrgestellnummer dürfen im Fahrzeugbrief grundsätzlich nicht geändert werden. Wenn die Fahrgestellnummer nicht mit der am Fahrzeug angebrachten übereinstimmt, gehört der Brief nicht zum Fahrzeug.			
5		6	
7		8	
9		10	
11		12	
13		13	
14		15	
16		16	
17	18	19	19
20			
21			
22			
23			
24		25	
26		27	
28		29	
30		31	
32			
33	Bemerkungen	33	Bemerkungen
Die Richtigkeit der Angaben in Spalte B wird bescheinigt. Das Fahrzeug entspricht – insoweit* – den geltenden Vorschriften.		Die Richtigkeit der Angaben in Spalte C wird bescheinigt. Das Fahrzeug entspricht – insoweit* – den geltenden Vorschriften.	
_____ , den		_____ , den	
Stempel		Stempel	
_____ Unterschrift		_____ Unterschrift	

34) Zusätzliche Bemerkungen zur Fahrzeugbeschreibung auf Seite 2

Die ABE gilt nur für das Fahrzeugteil. Sowohl Aufbauten als auch Ein- u. Anbauten müssen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Geräuscheinmessung nach § 47 Abs. 1 Z 10 sowie die Ermittlung der zulässigen Anhängelast für Anhänger ohne Bremsen, die zulässig nicht vom Fahrer gesteuert sind, sind u. a. in die Begutachtung einzuschließen.

Bescheinigung des Inhabers einer Allgemeinen Betriebserlaubnis/EWG-Betriebserlaubnis.

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte A (einschließlich der Bemerkungen unter Ziffern 33 und 34) über die Beschaffenheit des Fahrzeugs und über dessen Übereinstimmung mit dem Typ

UNIMOG 406, Ausf.

für den die Allgemeine Betriebserlaubnis unter Nr. 3971/5 u. Nachtrag I /EWG-Betriebserlaubnis unter

Nr. *) - mit dem Betriebserlaubnisbogen Nr. *) - und dem Beschreibungsbogen Nr. *) -

am 5.3.1974 in FLENSBURG durch DAS KRAFTFAHRT-BUNDESAMT

erteilt worden ist, wird heute bescheinigt.

7560 GAGGENAU, den 30.7.74
Firma Daimler-Benz Aktiengesellschaft
Gaggenau

(Handwritten signature: Lang)
(Kipke) Unterschrift (Lang)

*) Zutreffendes ausfüllen.

Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a. a. S.).

Es wird bescheinigt, daß - nach dem vorliegenden Gutachten des a. a. S.

_____ vom _____ (Name) *) - die Angaben in Spalte A - unter Ziffern *) - (Datum u. ggf. Nr. des Gutachtens)

_____ zutreffen und das Fahrzeug - mit Ausnahme der unter Ziffer 33 beschriebenen Abweichungen *) - den geltenden Vorschriften entspricht.

Stempel _____, den _____

*) ggf. streichen Unterschrift des amtl. anerk. Sachverständigen

Vermerke des Herstellers

Fahrzeugbrief

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen _____ zum Verkehr zugelassen worden für: Vorname, Name (ggf. auch Geburtsname), Firma _____

geb. am _____

Wohnort/Firmensitz am Tag der Zulassung _____

Postleitzahl und Ort, Datum _____

Stempel _____

Zulassungsstelle _____

Unterschrift _____

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen _____ umgeschrieben worden auf: Vorname, Name (ggf. auch Geburtsname), Firma _____

geb. am _____

Wohnort/Firmensitz am Tag der Umschreibung _____

Postleitzahl und Ort, Datum _____

Stempel _____

Zulassungsstelle _____

Unterschrift _____

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen _____ umgeschrieben worden auf: Vorname, Name (ggf. auch Geburtsname), Firma _____

geb. am _____

Wohnort/Firmensitz am Tag der Umschreibung _____

Postleitzahl und Ort, Datum _____

Stempel _____

Zulassungsstelle _____

Unterschrift _____

Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen _____ umgeschrieben worden auf: Vorname, Name (ggf. auch Geburtsname), Firma _____

geb. am _____

Wohnort/Firmensitz am Tag der Umschreibung _____

Postleitzahl und Ort, Datum _____

Stempel _____

Zulassungsstelle _____

Unterschrift _____

Fortsetzung zu Spalte A:

Bemerkungen zu Ziff. 1: Fahrzeugart Das Fahrzeug ist im Sinne des § 18 (2) StVZO entsprechend Ziff. 13 der DA zu § 18 StVZO eine selbstfahrende Arbeitsmaschine.

zu Ziff. 2: Aufbau:

Hersteller: Schmidt, St. Blasien
 Aufbauart : Aggregat-Pritsche mit Dach und Seitenplane
 Vorbau-Schneefräse, Typ VF 3
 Herst.Nr.: 3305
 Geschlossenes Fahrerhaus mit Dachluke.
 Auf der Pritsche ist ein Fräsen-Antriebsmotor mit Getriebe aufgebaut.
 Herst.: Daimler Benz
 Typ: OM 355 A
 Herst.Nr.: 406.120-10-023846

Allgemeine Bemerkungen:

Arbeitsscheinwerfer ist oberhalb der Vorbaufräse versenkbar eingebaut.

Tarnlichtkreis: Das Fahrzeug ist mit den dazu gehörigen lichttechnischen Einrichtungen (§ 53 c StVZO) sachgemäß ausgerüstet.

Gelbe Rundumleuchte auf Pritschendach.

Gemäß § 70 StVZO sind Ausnahmen erforderlich zu:

§ 49 a in Verbindung mit §§ 50, 51, 53 und 54 StVZO Entgegen § 49 a (1) StVZO sind zum Schutz beim Arbeitseinsatz vor Beschädigung durch aufgeschleuderte Schneemassen sowohl die jeweils paarweise angebrachten Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht, die vordere Fahrtrichtungsanzeiger mit Begrenzungsleuchten, als auch die kombinierten Schluss-Brems-Blinkleuchten abnehmbar angeordnet und über Steckverbindungen an die Stromversorgung angeschlossen; sie sind somit nicht ständig

Die Aufnahmevorrichtung für die lichttechnischen Einrichtungen ist so gestaltet, daß auch einzeln vorgenommene Einstellungen ständig gewährleistet sind.

§ 50 (3) StVZO - Scheinwerferhöhe: Entgegen § 50 (3) StVZO liegt die untere Spiegelkante der Scheinwerfer für Fernlicht in einer Höhe von 2000 mm, für Abblendlicht in einer Höhe von 2150 mm über der Fahrbahn. Die Anbauhöhe ist bedingt durch die Bauart und Arbeitsweise des Fahrzeugs.

Die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden aus technischen Gründen befürwortet.

Auflagen zur Fahrzeugausrüstung:

- 1) Das Fahrzeug ist mit 3 Geschwindigkeitsschildern gem. § 58 (1) StVZO mit der Aufschrift "40 km/h" zu kennzeichnen.
- 2) Die scharfkantige Fräserwalze ist mit einer geeigneten Abdeckung mit auffällender Rot-Weiß-Markierung zu versehen; die Abdeckung ist gegen Verlieren ausreichend zu sichern.

Auflagen für den Betrieb auf öffentlichen Straßen:

- Vor Beginn der Fahrt auf öffentlichen Straßen außerhalb des Arbeitseinsatzes sind:
- 1) der Allradantrieb einzuschalten
 - 2) die vorderen Schneemesser zu entfernen
 - 3) die Auswurfkamme abzunehmen und auf dem Fahrzeug an dafür vorgesehener Stelle (hinter der Hinterachse) abzustellen.
 - 4) die Vorbaufräse anzuheben und mechanisch gegen unbeabsichtigtes Absenken zu verriegeln
 - 5) die einstellbaren Laufrollen anzuheben und durch die angebrachte Kette gegen unbeabsichtigtes Absenken zu sichern
 - 6) die vorderen und hinteren lichttechnischen Einrichtungen vorschriftsmäßig anzubringen und an die Stromversorgung des Fahrzeugs anzuschließen (Funktionsprüfung erforderlich)

- 7) der Arbeitsscheinwerfer auszuschalten und hinter die obere Abdeckung zu versenken (Kontrolleuchte am Armaturenbrett)
- 8) die Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) einzuschalten
- 9) außerdem in Jahreszeit in denen nicht mit Schneefall zu rechnen ist die vordere Abdeckung der Fräserwalze anzubringen, zu verschrauben und mit Ketten zusätzlich gegen Verlieren zu sichern.

St. Blasien, den **27. Sep. 1974**



F. Förster

E. Forsmann
Dipl.-Ing.

Der amtl. anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



DAIMLER-BENZ AKTIENGESELLSCHAFT
WERK GAGGENAU

**Bescheinigung über Ausnahmegenehmigung
und Auflagen für die**

Zugmaschine: Typ UNIMOG 406
Hersteller: Daimler-Benz AG
Fahrgestell-Nr.: 406. 12 0 -10- 023846

"Bei Verwendung von schweren Anbaugeräten dürfen bei einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h betragen:

Zulässiges Gesamtgewicht: 7000 kg
Zulässige Achslast vorn : 4300 kg
hinten : 4300 kg

Das Fahrzeug ist in diesem Fall mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, zu kennzeichnen. Außerdem muß der Allradantrieb eingeschaltet sein.

Mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3971/5, Nachtrag I, hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 36 Abs. 1 StVZO - die Maße und Bauart der Reifen beim Mitführen von schweren Vorbaugeräten nicht der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs entsprechen.

§ 36a Abs. 1 StVZO - das Fahrzeug nicht mit hinreichend wirkenden Radabdeckungen ausgerüstet ist.

§ 49a Abs. 1 StVZO - die Schein-

Schlüssel-Nr.

1	Fahrzeug- und Aufbauart	Schneepflug DA 13 Schneefräse		1614	09
2	Fahrzeughersteller	DAIMLER-BENZ AG		0009	
3	Typ und Ausführung	UNIMOG 406		926000	-
4	Fahrgestellnummer	406. 120-10-023846			
5	Antriebsart	DIESEL		02	6
6	Leistung PS bei U/min	84/2550		Höchstgeschwindigkeit km/h	75
7	Nutz- oder Aufliege-last kg	-		8	Hubraum cm ³
8	Steh-/Liegeplätze	-		10	Rauminhalt des Tanks m ³
9	Maße über alles mm	Länge	6500	Breite	2500
10	Leergewicht kg	7940		Höhe	2700
11	Zul. Achslast kg	vorn	3300	hinten	3300
12	Räder und/oder Gleisketten	1	18	Zahl der Achsen	2
13	Größenbezeichnung der Bereifung	vorn 12,5-20-MPT-10-PR		19	davon angetriebene Achsen
14	Druck am Bremsanschluß	24		Einleitungs-bremse	5,3 atü
15	Anhängerkupplung	26		Anhängerkuppl. Prüfzeichen	-
16	Anhängelast kg bei Anhängern mit Bremse	28		bei Anhängern ohne Bremse	25
17	Standgeräusch dB (A)	30		Fahrgeräusch dB (A)	88
18	Tag der ersten Zulassung	32			
19	Bemerkungen	33			
20	Einleitungs-bremse	24		Zweileitungs-bremse	7,4 atü
21	Anhängerkuppl. Prüfzeichen	26		bei Anhängern ohne Bremse	-
22	bei Anhängern ohne Bremse	28		Fahrgeräusch dB (A)	88
23	Fahrgeräusch dB (A)	30			

GENEHM. AUSN. AUFL. A.
MITZUFUEHREND. BESONDEREN
BEIBLATT (70/3A StVZO)
Die Ergänzung bzw. Änderung
folgender Ziffern wird

hiermit bestätigt: Ziff. 1,
6, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 30, 31.
zu Ziff. 6: 40 km/h
zu Ziff. 15: 8000 kg
zu Ziff. 16: 5000 vorn
5000 hinten
zu Ziff. 20: 12,5-20 XL 12
zu Ziff. 21: 12,5-20XL 12 P

St. Blasien, 27 Sep. 1974
E. Foremann
Dipl.-Ing.
Der amtliche Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

1000

1735

Bescheinigung ist nach § 70 Abs. 3a StVZO bei Fahrten öffentlichen Straßen mitzuführen und zuständigen Per auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Gaggenau, den 30.7.74

Daimler-Benz Aktiengesellschaft
Gaggenau
Hauser (Hauser)
Kipke (Kipke)